

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 4/5/6

29. Mai 1986

ISSN 0232-4172

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Nachstehend veröffentlichen wir den Entwurf

"MIT DER KIRCHE LEBEN. Ordnung des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR."

Die mecklenburgische Landessynode hat Gemeinde- und Mitarbeitergruppen sowie Einzelne um Stellungnahmen zu dem Entwurf bis Ende Oktober 1986 gebeten.

P r ä a m b e l

- 1 Die Kirche lebt nach evangelischem Verständnis vom lebendigen
- 2 Wort der Versöhnung, der Barmherzigkeit und Gnade ihres Herrn
- 3 Jesus Christus. So ist es in der Heiligen Schrift grundlegend
- 4 bezeugt.
- 5 Ordnungen und Traditionen der evangelischen Kirchen sind vor
- 6 allem Angebot. Sie wollen den einzelnen Christen und den ein-
- 7 zeln Gemeinden helfen, Glauben verbindlich zu leben und die
- 8 Gemeinschaft untereinander zu wahren.
- 9 Das gilt auch von der folgenden Ordnung des kirchlichen Lebens.
- 10 Sie möchte informieren und einladen, sich auf evangelischen
- 11 Glauben einzulassen und mit der Kirche zu leben.
- 12 Sie kann nicht alle Einzelheiten regeln, weil die örtlichen
- 13 kirchlichen Situationen verschieden sind; aber sie will Orien-
- 14 tierung für eigene Entscheidungen bieten.
- 15 Sie gilt im Zusammenhang mit den landeskirchlichen Ordnungen.
- 16 Zugleich will sie den Gemeinden helfen, in Übereinstimmung mit
- 17 der Gesamtkirche zu handeln.
- 18 Als gemeinsame Lebensordnung der Evangelischen Kirchen, die
- 19 sich 1969 zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zu-
- 20 sammengeschlossen haben, ist sie Ausdruck gewachsener Zeugnis-
- 21 und Dienstgemeinschaft und will das größere Maß an Einheit
- 22 widerspiegeln, das diese Kirchen gewonnen haben.
- 23 Sie will Christen und Gemeinden darin bestärken, das Evange-
- 24 lium von Jesus Christus in einer nicht-christlichen Umwelt
- 25 zu leben.

1.0. Leben der Christen in der Gemeinde

1.1. Gemeinde, Gottesdienst, Abendmahl

- 1 Gott gibt jedem, der als Christ leben will, Brüder und Schwestern
2 mit auf den Weg. Keiner steht allein vor Gott, jeder hat die Ge-
3 meinde zur Seite. Das wird in der Versammlung der Gemeinde, dem
4 Gottesdienst, sichtbar. Im Gottesdienst handelt Gott an allen durch
5 die Verkündigung seines Wortes, durch Taufe und Abendmahl. Die Ge-
meinde antwortet auf Gottes Handeln durch gemeinsames Singen und
6 Beten, durch die Teilnahme am Mahl des Herrn und durch den Lobpreis
7 des Dreieinigen Gottes. So empfangen Christen im Gottesdienst Weisung,
Ermutigung, Stärkung, Tröstung und Mahnung. Der Gottesdienst des
Lebens (Röm. 12,1), der im Alltag Gestalt gewinnen soll, erhält seine
Kraft aus der gottesdienstlichen Versammlung der Gemeinde nach der
Verheißung Jesu:
"Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten
unter ihnen." (Matth. 18,20)
- 8 Gottesdienst hält die Gemeinde vor allem am Sonntag, dem Auferstehungs-
9 tag Jesu. So bekennt und bezeugt sie den Auferstandenen als den Herrn
10 der Welt. Sie erlebt den Wechsel zwischen Arbeit und Ruhe als beson-
11 deres Geschenk Gottes. Im Gottesdienst finden sich Gemeindeglieder aus
allen Gruppen und Kreisen, Altersschichten und Lebensbereichen zu ge-
12 meinsamer Feier zusammen. Was sie im Alltag erlebt und in kleinen
Gruppen bedacht haben, wird in der Verkündigung und den Gebeten des
Gottesdienstes angesprochen.
- 13 Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde schließt auch die Kinder ein.
14 Das geschieht entweder im Familiengottesdienst oder in einem Bibelge-
15 spräch mit den Kindern während der Erwachsenenpredigt. Daneben gibt
es weiterhin die Sammlung von Kindern zu eigenen Kindergottesdiensten,
möglichst unter Beteiligung von Helferinnen und Helfern.
- 16 Im Gottesdienst ist die Gemeinde verbunden mit der Kirche aller
17 Zeiten und an allen Orten. So finden sich im Gottesdienst liturgische
Stücke der Alten Kirche (z.B. Kyrie, Ehre sei Gott, Halleluja, Heilig,
Hosianna) neben den Äußerungen der Kirche unserer Zeit.
- 18 Die Gestaltung des Gottesdienstes ist Sache der ganzen Gemeinde. Mit
19 dem Pfarrer gemeinsam sollen - wo das möglich ist - andere kirchliche
Mitarbeiter (Kantor, Katechet, Küster, Lektor), Gemeindeglieder und
Gemeindeguppen den Gottesdienst vorbereiten und durchführen.
- 20/21 Der Gottesdienst ist für alle und jeden offen. Er soll einladend sein.
22 Seine liebevolle Durchführung, die Gestaltung des Raumes sowie die an-
gemessene Verwendung des kirchlichen Kunstgutes tragen dazu bei, daß
23 er zu einer würdigen Feier wird. Die Glocken rufen zum Gebet und zum
Besuch des Gottesdienstes. Orgel, Chor, Kurrende und Instrumentalgrup-
pen begleiten die singende und betende Gemeinde und gestalten den
Gottesdienst festlich aus.
- 24 Die Lesungen aus der heiligen Schrift verbinden die Gemeinde mit dem
25 apostolischen Ursprung der Kirche. Ihre Auswahl erfolgt in der Regel
nach der Ordnung des Kirchenjahres.

- 26 Im Glaubensbekenntnis bekennt die Gemeinde ihren Glauben in
 27 Einheit mit der ganzen Christenheit. Die Predigt legt der Ge-
 meinde die biblische Botschaft in ihre Situation hinein aus.
 28 Als Zeichen dafür, daß das Leben und alle seine Güter Gott zu
 29 danken sind, wird im Gottesdienst eine Kollekte gegeben. Im
 Kirchengebet dankt die Gemeinde für Zuspruch und Mahnung in
 30 der Predigt. Sie beugt sich unter das gehörte Wort Gottes und
 trägt in der Fürbitte Freude und Leid ihrer Gemeindeglieder,
 31 der Kirche und der Welt vor Gott.
 Auch wenn der Gottesdienst in anderer Form gehalten wird (z.B.
 Thema-, Jugend-, Gesprächsgottesdienst), muß die biblische Bot-
 schaft gesagt und Gott in Gebet, Fürbitte und Lob angerufen werden.
- 32 Im heiligen Abendmahl erfahren Christen in besonderer Weise Gemein-
 33 schaft mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Sie erfahren
 34 Gemeinschaft auch untereinander. Jesu hat sich mit Zöllnern und
 Sündern an einen Tisch gesetzt und ihnen Gottes Liebe und Zuwendung
 35 gezeigt. In der Nacht, als er verraten wurde, feierte er mit seinen
 Jüngern das Mahl des neuen Bundes zur Vergebung der Sünden (Matth.
 36 26,26 ff.). Heute läßt er als der erhöhte Herr die Gemeinde an seinen
 37 Tisch (1.Kor. 11,23-26). Unter den Zeichen von Brot und Wein schenkt
 38 er sich selbst. Im gemeinsamen Essen und Trinken erfährt die Gemeinde
 39 seine vergebende Liebe. Sie gedenkt seines Opfertodes, bekennt seine
 Gegenwart und bittet um die Wirkung des Heiligen Geistes.
 40 Sie hofft auf die Wiederkunft Christi und auf die Vollendung des
 41 Reiches Gottes. Im Glauben gestärkt dankt sie für Gottes um-
 fassendes Heil in Christus und läßt sich neu senden zum Zeugnis und
 Dienst in der Welt.
- 42/43 Das Abendmahl soll häufig gefeiert werden. Es hat seinen Platz vor
 44 allem im Sonntagsgottesdienst der Gesamtgemeinde. Es kann darüber
 hinaus in anderen Formen, z.B. als Tischabendmahl in Gruppen und
 Kreisen oder als Hausabendmahl mit Alten, Kranken und Sterbenden ge-
 45 feiert werden. Doch muß die Grundgestalt des Abendmahls gewahrt
 46 bleiben. Dazu gehört, daß die Einsetzungsworte gesprochen, Brot und
 Wein dargereicht, gegessen und getrunken werden.
- 47 Die Leitung der Feiern liegt bei den dazu Ordinierten oder von der
 48 Kirche Beauftragten. Zum Empfang des Mahles sind alle eingeladen,
 die getauft und nach der Ordnung der Kirche zur Teilnahme berechtigt
 49 sind¹⁾. Sie sollen die Gabe des Herrn dankbar achten und bewußt
 50 empfangen. Wenn Glieder anderer Konfessionskirchen an einer evange-
 lischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten, sollen evangelische
 Gemeinden gastbereit sein.
- 51 Der Segen beschließt den Gottesdienst, er begleitet die Gemeinde
 in den Alltag und stellt ihr Leben unter die Verheißung Gottes.
- 52 Jeder, der als Christ im Alltag zu leben versucht, sollte sich
 fragen, ob er das ohne regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst durch-
 53 halten kann. Wer keine Möglichkeit hat, am Gottesdienst seiner Ge-
 meinde teilzunehmen, sollte das Angebot von Rundfunk- und Fernseh-
 gottesdiensten nutzen oder gedruckte Predigten und Andachten bedenken.

1) Für Abendmahlsfeiern mit Kindern bestehen vorläufig besondere Richtlinien

- 54 Im Hören auf Gottes Wort, im Gebet darf er sich mit seiner Gemeinde
55 verbunden wissen. Wo kein Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst ge-
feiert werden kann, sollte ein Lesegottesdienst gehalten werden.

1.2. Gruppen und Kreise

- 1 Christen sind für ihr Leben und ihren Glauben auf die Gemeinschaft
2 und den Austausch mit anderen angewiesen. Neben dem Gottesdienst
3 bietet die Gemeinde deshalb unterschiedliche Formen des Zusammenseins
4 an. In ihnen wird die Vielfalt der Interessen, Begabungen und Lebens-
situationen sichtbar. Sie geben Gemeindegliedern die Möglichkeit zu
gemeinsamen Gespräch und Tun.
- 5 Örtlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten entsprechend finden
sich Gemeindeglieder in Dienstgruppen zusammen, um an einer bestimmten
Aufgabe und für eine begrenzte Zeit in der Gemeinde mitzuarbeiten
(Helferschaft, Besuchsdienst, Arbeitseinsätze, Kindergottesdienst-
6 helfer u.a.m.). Kirchenchor, Kurrende, Posaunenchor, Instrumental-
7 kreise oder Jugendmusikgruppen tragen in besonderer Weise zur Gestal-
tung der Gottesdienste und Gemeindefeiern bei. Mit ihren Einsätzen
erreichen sie auch Menschen außerhalb der Gemeinde.
- 8 Die Jugend begegnet sich in der Jungen Gemeinde.
- 9 Weitere Angebote gelten - in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich -
10 Kindern, Müttern, Frauen, Männern, Berufstätigen und den alten Men-
schen. Haus- und Gebetskreise, Kreise für Blinde, Gehörlose, Körper-
behinderte führen in der Ortsgemeinde und darüber hinaus Menschen
zusammen.
- 11 Das Angebot solcher Gruppen und Kreise sollte so breit sein, daß
12 sich möglichst viele - nicht nur Gemeindeglieder - angesprochen
und zur Mitarbeit eingeladen fühlen. Impulse, die von ihnen ausgehen,
13 wirken anregend auf das Leben der Gesamtgemeinde und fördern deren
Aufbau. Gottesdienste, Gemeindeversammlungen und Gemeindefeste dienen
der Begegnung aller Gruppen und Kreise.

1.3. Taufe

- 1 Durch die Taufe werden Menschen in den neuen Bund Gottes mit seinem
2 Volk aufgenommen. Sie erfahren Befreiung von der Herrschaft der Sünde.
3 Sie gewinnen Anteil an dem neuen Leben, das Christus durch seinen
4 Tod und seine Auferstehung erkämpft hat. Sie werden hineingestellt
in den Wirkungsbereich des Heiligen Geistes.
- 5 Durch die Taufe werden Menschen in die Kirche Jesu Christi aufgenommen.
6 Sie verbindet mit allen Christen in der Welt.
- 7 Die Kirche tauft gehorsam dem Auftrag ihres auferstandenen Herrn
(Matth. 28,18-20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16,16).
- 8 Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und menschliche Antwort
auf diese Gabe.
- 9 Sie wird gewährt, wenn sie in dem Willen begehrt wird, ein Leben
im Glauben an Jesus Christus zu führen und Glied seiner Kirche zu
sein.

- 10 Die Taufe wird vollzogen als Kindertaufe und als Erwachsenentaufe.
11 Die Erwachsenentaufe gewinnt besondere Bedeutung da, wo Menschen
erst als Konfirmanden, Jugendliche oder Erwachsene die Taufgnade
begehren und sich mit ihrer Taufe ausdrücklich zu Christus bekennen,
wollen.
- 12 Werden Heranwachsende im Konfirmandenalter, Jugendliche oder Er-
wachsene getauft, so wird auf die Konfirmation verzichtet.
13 Ihrer Taufe geht ein vorbereitender Unterricht voraus.
- 14 Christliche Eltern sollen die Taufe ihrer Kinder nicht ohne wichtigen
Grund und ohne Prüfung ihrer Überzeugung im Gespräch mit anderen
Christen und ihrem zuständigen Pfarrer aufschieben oder unterlassen.
15 Wo Kinder in eine christliche Gemeinschaft hineingeboren werden,
16 bringen Eltern ihre Kinder als Säuglinge zur Taufe. Damit wird bezeugt,
daß bereits die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und daß Gottes er-
lösendes Handeln in Christus unumkehrbar dem Glauben vorangeht.
- 17 Warten jedoch Eltern nach gewissenhafter Prüfung mit der Taufe ihres
Kindes, um es zu einer selbständigen Taufentscheidung hinzuführen, so
18 soll dies geachtet werden. Bitten diese Eltern um eine Segnung ihres
Kindes im Gottesdienst der Gemeinde, so kann dem stattgegeben werden.
- 19 Christliche Eltern getaufter wie noch nicht getaufter Kinder sollen
ihre Kinder im Glauben erziehen, mit ihnen in der Gemeinde leben,
sie an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend in der
Gemeinde teilnehmen lassen.
- 20 Die Taufe ist beim zuständigen Pfarrer anzumelden.
21 Wenn möglich, soll dies durch Vater und Mutter gemeinsam geschehen.
22 In einem Taufgespräch wird den Eltern die Bedeutung der Taufe und
die Aufgabe der christlichen Erziehung verdeutlicht.
- 23 Soll die Taufe von einem anderen Pfarrer vorgenommen werden, so ist
hierzu die Zustimmung des zuständigen Pfarrers erforderlich.
- 24 Gehört bei der Taufe von Kindern nur ein Elternteil der evangelischen
Kirche an, so soll sich der Pfarrer vergewissern, daß der andere
Elternteil die christliche Erziehung nicht hindern wird.
- 25 Weil die Taufe für das Leben des Christen grundlegende Bedeutung hat,
soll sie festlich begangen und fröhlich gefeiert werden.
- 26 Die Taufe sollte im Gottesdienst der Gemeinde vollzogen werden.
27 Sie bedeutet für alle Gemeindeglieder eine Erinnerung an ihre eigene
Taufe.
- 28 Der Taufende begießt den Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser und
spricht dabei die Taufformel: "Ich taufe dich im Namen des Vaters
und des Sohnes und des Heiligen Geistes".
- 29 In der Regel geschieht die Taufe durch einen ordinierten Mitarbeiter
30 der Kirche. Befindet sich ein Ungetaufter in Lebensgefahr, so kann
auf sein oder seiner Eltern Verlangen jeder Christ die Nottaufe voll-
31 ziehen. Die vollzogene Nottaufe ist dem zuständigen Pfarrer zur Be-
stätigung anzuzeigen.
- 32/33 Bei der Taufe eines Kindes wirken Paten mit. Können die Eltern keine
geeigneten Paten finden, sollen durch die Kirchengemeinde Paten ge-
34 sucht werden. Die Paten bekennen gemeinsam mit den Eltern und der
Gemeinde stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben.

- 35 Sie versprechen, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner
36 Gemeinde zu bleiben. Sie stehen den Eltern bei der christlichen
Erziehung des Kindes zur Seite, begleiten es mit ihrer Fürbitte
und helfen so, das Kind zu einem bewußten Glauben und Bekennen
hinzuführen.
- 37 Auch bei der Taufe eines Erwachsenen können Paten mitwirken.
38 Ihre Aufgabe ist es, ihn auf dem neuen Weg christlichen Lebens zu
begleiten.
- 39 Pate kann sein, wer Glied einer christlichen Kirche ist und nach
der Ordnung dieser Kirche das Recht zum Patenamnt hat.
40 Wenigstens ein Pate soll der evangelischen Kirche angehören.
41 Paten, die nicht der Gemeinde des Täuflings angehören, weisen ihre
Berechtigung zum Patenamnt durch eine Bescheinigung ihres Pfarrers nach.
42 Bei der Aufstellung der Patenbescheinigung spricht der Pfarrer mit
dem Gemeindeglied über den Sinn des Patenamntes.
- 43 Werden für eine Kindertaufe keine Paten gefunden, so kommt der
Gemeinde besondere Verantwortung zu, die Eltern bei der christlichen
Erziehung des Kindes zu unterstützen.
- 44 In der Taufe wird dem Menschen Gemeinschaft mit Jesus Christus ein
45 für allemal geschenkt. Das bleibt auch dann gültig, wenn er sich von
der Kirche trennt.
- 46 Daher ist die Taufe nicht wiederholbar.
47 Wer sich wiedertaufen läßt, verleugnet die Gültigkeit seiner schon
empfangenen Taufe und trennt sich damit von der Kirche.
- 48 Als gültig wird jede Taufe anerkannt, die in einer christlichen Kirche
oder Glaubensgemeinschaft mit Wasser und im Namen des dreieinigen
Gottes vollzogen wurde.
- 49 Wenn jemand um die Taufe bittet, weil nicht sicher ist, ob er ge-
tauft worden ist, soll dieser Bitte entsprochen werden, ebenso wenn
sich Zweifel erheben, ob die Taufe gültig geschehen ist.
- 50 Wo es Anzeichen dafür gibt, daß das Taufbegehren nicht aus Glauben
kommt, ist zu prüfen, ob die Taufe versagt werden muß.
- 51 Wo keine Bereitschaft zur christlichen Erziehung des Kindes erkenn-
bar ist, kann vorerst nicht getauft werden.
- 52 Die Taufe eines Kindes soll auch aufgeschoben werden, wenn ein Eltern-
teil die Taufe verbietet oder deutlich macht, daß er die christliche
Unterweisung verhindern will.
- 53 Aufschiebung oder Versagen der Taufe gehören in die seelsorgerliche Ver-
54 antwortung des zuständigen Pfarrers. Er soll dazu den Gemeindeglichen-
55 rat hören. Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, sich um die Betroffen-
en zu kümmern in dem Bemühen, die Taufhindernisse zu überwinden.

1.4. Kinder und Jugendliche in der Gemeinde

- 1 Jesus Christus beauftragt seine Jünger: "Gehet hin und machet
zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und
des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles,
was ich euch befohlen habe" (Matth. 28,19 f.).
- 2 So verbindet er Taufe und Lehre unauflöslich miteinander.
- 3 In einer Gemeinde, die bereit ist zu lernen, kann sich das Zeugnis
von Christus entfalten, wie es die jeweilige Situation erfordert.
- 4 Deshalb unterweist die Gemeinde, möglichst zusammen mit den Eltern,
5 auch ihre jungen Glieder. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen hat das Ziel, die jungen Menschen zu einem altersge-
mäßigen Verstehen und Annehmen des Lebensangebotes Jesu Christi zu
6 führen. Sie sollen erfahren, wie Christen in der Gesellschaft ver-
antwortlich vor Gott leben können.
- 7 Dazu werden Kinder in Gruppen gesammelt zu altersgemäßer Verkündi-
gung, zu freiem Spiel und zu Geselligkeit.
- 8 In Christenlehre und Konfirmandenunterricht werden biblische Geschich-
ten und verbindliche Texte (z.B. 10 Gebote, Glaubensbekenntnis und
9 Vaterunser) vermittelt. Lebensprobleme und Gegenwartsfragen kommen im
Lichte der biblischen Botschaft zur Sprache.
- 10 Bei Kindertagen, auf Rüstzeiten und in praktischen Einsätzen wird
Zusammengehörigkeit erfahren und in das Leben und den Gottesdienst
der Gemeinde eingeführt.
- 11 Die geordnete kirchliche Unterweisung schließt mit dem Konfirmations-
12 gottesdienst ab. In diesem Gottesdienst sagen die Jugendlichen Ja
13 zu Christus. Sie bekennen die Zugehörigkeit zu seiner Gemeinde und
14 stimmen in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Die Gemeinde be-
zeugt ihnen die in der Taufe empfangene Gnade Gottes und erbittet
15 für sie Gottes Geist. Die Konfirmanden empfangen unter Handauflegung
Gottes Segen für ihren Lebensweg und feiern mit der Gemeinde das
16 Heilige Abendmahl. Sie erhalten das Recht, Pate zu sein.
- 17 In Erinnerung an den Tag der Konfirmation (z.B. Silberne und Goldene
Konfirmation) dankt die Gemeinde mit ihren Konfirmierten für die
Erfahrung der Güte Gottes und bekräftigt ihnen Anspruch und Verheißung
Gottes in ihrem Leben.
- 18 Nichtgetaufte Kinder können an Christenlehre und Konfirmandenunter-
19 richt teilnehmen. Werden sie im Konfirmandenalter und später getauft,
20 so entfällt die Konfirmation. Angesichts von Handlungen, die der Taufe,
der Konfirmation und dem Abendmahl widersprechen, bedarf es besonderer
seelsorgerlicher Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch Pfarrer
und Älteste. Hierzu gehören auch die Beachtung der gesamtkirchlichen
21 Entscheidungen und das Gespräch mit den Eltern.
- 22 Die kirchliche Jugendarbeit sammelt in der Jungen Gemeinde die Jugend-
lichen zu gemeinsamer Bibelarbeit, zur Orientierungssuche für ihr
Leben und zu jugendgemäßen Formen christlicher Gemeinschaft.
- 23 Sie wird von der Gemeinde getragen und durch befähigte Mitarbeiter der
Kirchenkreise und durch die gesamtkirchliche Jugendarbeit gefördert.
- 24 Die Jugendarbeit geschieht in regelmäßigen Zusammenkünften, in Jugend-
gottesdienste, in Jugendchören und Instrumentalgruppen sowie in Rüst-
zeiten, diakonischen Einsätzen und anderen Aktionen in der Ortsgemeinde,
im Kirchenkreis, in der Landeskirche und darüber hinaus.

- 25 Sie nutzt die Möglichkeit zu ökumenischer Begegnung und Zusammen-
arbeit.
- 26 Studierenden Jugendlichen werden Verkündigung, Seelsorge und Gemein-
schaft in der Studentengemeinde angeboten.
- 27 Alle kirchliche Jugendarbeit ist auch offen für Jugendliche, die
28 noch keine Beziehung zum Glauben haben, aber die Verbindung zur Kirche
29 suchen. Ein wichtiger Arbeitszweig z.B. ist die Sozialdiakonische
Jugendarbeit. Weil Christus zu allen sendet, weiß sich die Kirche-
allen verpflichtet.

1.5. Seelsorge, Beichte und Absolution

- 1 Durch Seelsorge und in Beichte und Absolution erfahren wir Christen
2 Gottes Ja, das uns befreit zur Selbstannahme und Annahme des anderen.
3 Menschliches Leben schließt Konflikte mit anderen, Schwierigkeiten mit
4 sich selbst, Glaubenszweifel, Angst, Vereinsamung, Unzufriedenheit,
5 Schuld und Versagen ein. In solchen Situationen sich mitteilen und aus-
6 sprechen zu können, entlastet und macht Konflikte eher lösbar.
- 7 Seelsorge ist die von Gottes Geist gewirkte Befähigung, frei von
8 Vorurteilen und richtender Ablehnung einfühlsam mitzuempfinden,
9 aufmerksam zuzuhören, zu beraten, zu trösten und zu ermahnen. Verständnis
10 stärkt erlahmenden Lebensmut. Erfahrung von Liebe und Bejahung weckt
11 Hoffnung und Vertrauen. Seelsorge gilt allen Menschen, weil Jesus in
12 unvergleichlicher Weise Armen und Kranken, Behinderten und Trauernden,
13 Schuldigen und seelisch Belasteten nachgegangen ist. Er tröstete und
14 heilte sie (Mark. 1,32 ff.). Deshalb ist Seelsorge auch jedem Christen
15 aufgetragen. Sie kennt keine konfessionellen oder weltanschaulichen
16 Schranken. Für manche Situationen ist ein speziell ausgebildeter Seel-
17 sorger notwendig.
- 18 Seelsorge geschieht im Leben der Gemeinde im Gespräch, in einer Gruppe
19 oder unter vier Augen. Seelsorge setzt Verschwiegenheit voraus.
20 Seelsorgerliches Handeln kann auch in besonderen Lebenssituationen be-
21 ansprucht werden:
- 22 Wer krank ist oder an die Grenzen seines Lebens gerät, darf mit der
seelsorgerlichen Hilfe der Kirche rechnen.
- Wer im Krankenhaus liegt, wer im Feierabend- oder Pflegeheim lebt,
kann den Besuch eines Seelsorgers erbitten.
- Wer in irgendeiner Weise behindert oder gefährdet ist, kann die Hilfe
seelsorgerlich erfahrener kirchlicher Mitarbeiter in Anspruch nehmen
(z.B. Seelsorge an Gehörlosen, Schwerhörigen, Blinden, Körperbehin-
derten und Suchtgefährdeten).
- Wer sich im Strafvollzug befindet, soll wissen, daß er den Dienst des
Gefängnisseelsorgers beanspruchen und an Gottesdiensten im Gefängnis
teilnehmen kann.
- Beichte und Absolution sind eine besondere Vergewisserung, befreit zu
sein von Schuld gegenüber Gott und den Menschen. In der Einzelbeichte
geschieht das Aussprechen der Schuld, die wir fühlen und erkennen, ge-
genüber einem Seelsorger vor Gott. Neben dieser Form der Einzelbeichte
ist das bewußt im Gottesdienst mitvollzogene Beichtgebet eine andere
Möglichkeit, Schuld zu bekennen und von ihr freigesprochen zu werden.
- Absolution ist die Lossprechung von Schuld und die Vergebung der Sünden
in der Vollmacht, die Christus seiner Kirche gegeben hat (Joh. 20,22 f.)

- 23 Wer seine Schuld bereut, ausspricht und die Absolution annimmt, erfährt
 24 Versöhnung und ist im Frieden mit Gott. Er wird versuchen, die Folgen
 seiner Schuld nach dem Maß seiner Möglichkeiten wiedergutzumachen.
- 25 Jeder, dem gebeichtet wird, ist unbedingt verpflichtet, das Beicht-
 26 geheimnis zu wahren. Das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Ver-
 schwiegenheit der Geistlichen stehen unter kirchengesetzlichem und
 staatlichem Schutz.

1.6. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

- 1/2 Der Glaube lebt aus der Gnade Gottes. Was der Glaubende tut, ge-
 3 schieht aus Dankbarkeit gegenüber Gottes Gaben. Deshalb brauchen
 4 Christen von Gott keine Rechte einzufordern. Ihnen ist Erfüllung
 des Willens Gottes mehr als nur Pflicht.
- 5 Trotzdem ist es notwendig, von "Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder"
 6 zu sprechen. Denn Gemeinde und Kirche sind auch rechtlich
 7 geordnete Körperschaften. Das besondere an ihrer Ordnung ist, daß
 sich in ihnen Rechte und Pflichten wechselseitig danach richten,
 wie Gott seine Gnade und Gaben unter den Menschen wirksam werden
 läßt.
- 8 In diesem Sinne gilt:
 Die Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, daß ihnen ihre Kirche
 Gottes Wort verkündet und das Heilige Abendmahl anbietet.
- 9 Sie können Amtshandlungen der Kirche, Seelsorge, Fürbitte, Beratung
 und Förderung in Glaubens- und Lebensfragen beanspruchen.
- 10 Im Rahmen der kirchlichen Ordnung haben sie Anspruch auf Taufe,
 Unterweisung und Konfirmation ihrer Kinder.
- 11 Sie sind berechtigt, der kirchlichen Ordnung entsprechend ein Paten-
 amt zu übernehmen und auszuüben.
- 12 Sie wirken bei der Selbstverwaltung der Gemeinde mit durch ihre
 Meinungsäußerungen in Gemeindeversammlungen, durch die Teilnahme an
 kirchlichen Wahlen, durch die Übernahme von Funktionen und Aufgaben.
- 13 Sie sind mitverantwortlich für Lehre und Verkündigung der Kirche und
 haben das Recht, sich dazu verantwortlich zu äußern.
- 14 Sie sind berechtigt, an kirchlichen Veranstaltungen teilzunehmen und
 kirchliche Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu
 nutzen.
- 15 Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, den Dienst der Kirche zu unter-
 stützen, kirchliche Einrichtungen zu fördern, Ausbildung und Einsatz
 kirchlicher Mitarbeiter sichern zu helfen und zur Erhaltung kirchli-
 cher Gebäude beizutragen.
- 16 Durch freiwillige Spenden, durch Kirchensteuern und Kirchgeld tragen
 sie die finanziellen Lasten ihrer Gemeinde und der Gesamtkirche mit.
- 17 Sofern sie dazu nicht bereit sind, stellt der Gemeindekirchenrat im
 Rahmen der kirchlichen Ordnung fest, daß kirchliche Rechte zeitweilig
 ruhen.
- 18 Indem Gemeindeglieder von ihren Rechten Gebrauch machen und ihren
 Pflichten nachkommen, tragen sie zum Leben und Wachsen der Gemeinde bei.
- 19 Differenzen sollen im Respekt vor dem Urteil der anderen Gemeindeglieder,
 im Bestreben, verstehbar zu bleiben, und in der Bereitschaft
 zu klärendem Miteinander ausgetragen werden.

- 20 Jeder, der von einer kirchlichen Entscheidung betroffen wird, hat
21 dagegen ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen
dort einzulegen, wo die Entscheidung getroffen wurde.
22 Wird die Entscheidung daraufhin nicht geändert oder aufgehoben, so
ist der Einspruch unverzüglich an die zuständige kirchliche Dienstauf-
23 sichtsstelle bis zur abschließenden Entscheidung weiterzugeben. Demje-
nigen, der den Einspruch erhoben hat, ist ein Zwischenbescheid zu er-
teilen.
24 Die Einspruchsentscheidung ist ihm schriftlich mit Begründung mitzu-
teilen.
25 Die Gemeindeglieder sind berechtigt, sich mit Anregungen und kritischen
Anfragen an kirchliche Dienststellen zu wenden.
26 Diese sind zu angemessener Bearbeitung verpflichtet und haben das
Gemeindeglied vom Ergebnis zu unterrichten.

1.7. Ämter und Dienste

- 1 Damit die Gemeinde leben und wirken kann, müssen die Aufgaben verteilt,
2 Ämter und Dienste wahrgenommen werden. Jeder Christ ist dazu berufen,
mit seinen besonderen Gaben der Gemeinde zu dienen und durch Wort und
Tat das Evangelium allen Menschen zu bezeugen.
3 Entsprechend der Situation, Größe und Gliederung der Gemeinde gestal-
4 ten sich Ämter und Dienste unterschiedlich. Viele Aufgaben werden
ehrenamtlich übernommen, z.B. Besuche, diakonische Einsätze, prak-
tische Hilfsdienste, Mitarbeit im Kirchenvorstand, in Synoden, in
Dienst- und Gemeindegruppen.
5 Manche Dienste werden neben einem anderen Beruf ausgeübt, z.B. Kirchen-
musik, Kinderarbeit, Finanzverwaltung, Kirchnerdienst, Altenpflege.
6 Einige Ämter in der Gemeinde jedoch erfordern die ungeteilte Arbeitskraft
7 eines Mitarbeiters. Deshalb sind z.B. Pfarrer, Katecheten, Diakone, Ge-
meindehelferinnen, Kirchenmusiker, Verwaltungsmitarbeiter, Kinderdia-
koninnen, Friedhofsverwalter hauptamtlich in der Gemeinde tätig.
8 Damit sichtbar wird, daß der Dienst nicht aus eigener, sondern aus
Gottes Kraft getan wird, soll jeder Mitarbeiter für seine besondere
Aufgabe verpflichtet, bevollmächtigt und der Fürbitte der Gemeinde
9 empfohlen werden. Zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und
zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl werden ordinierte Männer und
Frauen berufen.
10 Alle Ämter und Dienste in der Gemeinde sind aufeinander angewiesen
11 und ergänzen einander. Daher sollen alle Mitarbeiter regelmäßig beraten,
wie sie ihren Auftrag erfüllen und sich gegenseitig unterstützen
können.
12 Veränderte Situationen schaffen neue Aufgaben. Deshalb muß die Ge-
13 meinde immer wieder überprüfen, ob sie mit ihren Ämtern und Diensten
den Anforderungen noch gerecht wird oder ob Veränderungen erforderlich
sind.

1.8. Gemeindeleitung

- 1 Überall, wo sich Menschen zu einer Gemeinschaft zusammenfinden,
2 braucht ihre Gemeinschaft Ordnung und Leitung. Diese müssen von
ihrem Auftrag her bestimmt sein.
- 3 Gemeindeleitung geschieht nach Gottes Willen durch den Dienst der
öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und
Abendmahl, denn darin ist Christus selber als der Herr der Gemeinde
am Werk.
- 4 Das macht aber äußere Ordnung und menschliche Organisation nicht
5 überflüssig. Sie dürfen jedoch nicht zum Selbstzweck entarten oder
mißbraucht werden, sondern dienen unmittelbar oder mittelbar dem
6 Auftrag der Gemeinde. Daher läßt sich auch der Umgang mit geistlichen
und materiellen Gütern bei der Leitung der Gemeinde nicht trennen.
- 7 Die Gemeindeleitung wird wahrgenommen durch Pfarrer und gewählte oder
berufene Gemeindeglieder, die gemeinsam den Gemeindeglieder-
8 kirchenrat bilden. Ihm obliegt auch die rechtliche Vertretung der
9 Kirchengemeinde. Er ist dafür verantwortlich, daß Finanzen, Grund-
besitz, Gebäude, Fahrzeuge und anderes treu und gewissenhaft ver-
waltet werden.
- 10 Gemeindeleitung sollte so geschehen, daß Gaben und Fähigkeiten der
Gemeindeglieder entdeckt und entfaltet werden und daß im Gemeindeglied-
11 leben Freiheit, Freude, Vertrauen, Toleranz und Partnerschaft spür-
bar sind. Dabei soll die Einheit der Gemeinde gewahrt bleiben.
- 12 Gemeindeglieder sollen sich nicht verselbständigen, sondern ihre
jeweilige Eigenart für die Gesamtgemeinde fruchtbar werden lassen.
- 13 Die Gemeindeleitung soll bewährte Formen der Gemeindegliedarbeit pflegen
und nach neuen Wegen zur situationsgemäßen Erfüllung ihres Auftrages
suchen.
- 14 Die Leitung der eigenen Gemeinde soll Möglichkeiten und Bedürfnisse
anderer, besonders der benachbarten Gemeinden ins Auge fassen und
15 nach Zusammenarbeit suchen. Dies gilt auch für die Beziehungen zu
anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und für die Pflege
der Oekumene am Ort.
- 16 Die Gemeindeleitung hat dafür zu sorgen, daß die geordnete Verbindung
mit der Gesamtkirche gewahrt wird.

2.0. Leben der Christen in Ehe und Familie

2.1. Menschliche Gemeinschaft und Gemeinde

1 Gott hat die Menschen mit ihren Unterschieden und Gegensätzen zu
2 partnerschaftlicher Gemeinschaft bestimmt. Vielfalt und Verschieden-
3 artigkeit menschlicher Beziehungen gehören zum Reichtum einer christ-
4 lichen Gemeinde. Junge und Alte, Einsame und Behinderte, Gesunde und
5 Kranke, Alleinlebende und Verheiratete, Männer und Frauen, Kinder
6 und Jugendliche haben in der Gemeinde ihren Platz. In ihr begegnen sich
die Generationen und Geschlechter mit ihren guten Erfahrungen und ihren
Problemen, um einander besser zu verstehen, um miteinander Lebenser-
fahrung und Glaubenserkenntnis zu erweitern, um voneinander zu lernen.
Dieses Miteinander in der Gemeinde soll von partnerschaftlichem Verhal-
ten bestimmt sein und von der Toleranz gegenüber anderem Lebensstil
und anderer Art, christlichen Glauben zu leben. Doch gilt für alle,
daß sie dem Wort und Gebot Jesu Christi verpflichtet sind.

2.2. Ehe und Trauung

1 Das Zusammenleben von Mann und Frau ist Ausdruck dafür, daß die Ge-
2 schlechter aufeinander angewiesen sind. "Darum wird ein Mann seinen
3 Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie
werden sein ein Fleisch" (1. Mose 2,24). Leibliche Gemeinschaft wird
um so beglückender erlebt, je mehr sie mit anderen Elementen enger
Gemeinschaft - gegenseitiges Geben und Nehmen, gemeinsame Interessen
und Aufgaben, wechselseitiges Vertrauen und Treue - verbunden ist.
4 Diese Gemeinschaft findet in der Ehe Halt und Gestalt.
5 Wo Mann und Frau darin übereinstimmen, einander für immer zu gehören,
und ihr Beschluß in öffentlicher Weise bestätigt wird, besteht eine
6 rechtmäßige Ehe. Sie ermöglicht Partnerschaft, in der Liebe und Hin-
7 gabe, Freiheit und Verantwortung gelebt werden können. Körperliches,
geistiges und seelisches Verbundensein kann in ihr als Einheit er-
8 fahren werden. Gemeinsam erlebte Freude und gemeinsam getragenes Leid
wollen die Ehepartner enger zusammenführen.
9 Am Handeln Gottes, von dem alles Leben kommt, dürfen Eheleute teil-
10 haben, wenn ihre Liebe Kindern das Leben schenkt. Mit der Bereitschaft
zum Kind und zu seiner Erziehung bejahen Eheleute ihre Verantwortung
11 für die Gemeinschaft der Menschen. Das gilt auch, wenn Eltern ihre
Elternschaft verantwortlich planen oder Kinder adoptieren.
12 Eine Ehe, die ohne schwerwiegende Gründe Kinder ablehnt, entspricht
nicht dem Willen Gottes.
13 Auch wenn einer Ehe Kinder versagt werden, wird sie in der gegen-
seitigen Hilfeleistung und Treue der Partner ihre Sinnerfüllung
finden können.
14 Die Ehe hat teil an der Unvollkommenheit menschlichen Lebens.
15 Darum gehören Schwierigkeiten und Konflikte zu jeder Ehe hinzu.
16 Im Annehmen des Ehepartners, seiner Grenzen und Schwächen, im Mit-
tragen der Last des andern und im gegenseitigen Vergeben der Schuld
sollen sich Ehepartner immer neu um ihre Ehe bemühen.

- 17 Im Zeichen des Kreuzes Jesu Christi kann auch eine Ehe, die durch große Spannungen und Belastungen geht, eine gesegnete Ehe sein.
- 18 Die christliche Gemeinde trägt Verantwortung für die Ehen ihrer
19 Glieder. Deshalb unterstützt sie die Erziehung junger Menschen zur
20 Achtung vor dem anderen Geschlecht. Sie nimmt Liebe und Ehe in Schutz.
21 Sie fördert die Bereitschaft zu verbindlicher Gemeinschaft und zum Vollzug der Eheschließung.
- 22 Im Laufe der Geschichte hat die Ehe Wandlungen erfahren.
23 Die christliche Gemeinde wird sich diesem Wandlungsprozeß nicht entziehen, sondern sie wird die jeweilige geschichtliche Form der Ehe suchen, die für die Gesellschaft und für das einzelne Ehepaar angemessen und hilfreich ist. Sie wird aber auch die im Wandel begriffene Form des ehelichen Zusammenlebens an der Verkündigung Jesu Christi messen. Sie betet für alle Eheleute und bietet zur Bewältigung von Schwierigkeiten die Hilfe der kirchlichen Eheberatung an.
- 26 Die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau erträgt keine Einschränkung und Vorbehalte. Deshalb ist sie auf Lebenszeit hin angelegt.
27
28 Dennoch zerbrechen Ehen und werden geschieden, wo das Vertrauen zwischen den Ehepartnern geschwunden, die Liebe erkaltet, Freiheit mißbraucht, Verantwortung füreinander nicht wahrgenommen und damit der Wille Gottes für die Ehe verfehlt worden ist.
- 29/30 Die Gemeinde hat Geschiedene nicht zu verurteilen. Sie soll ihnen vielmehr helfen, Last, Trauer und Schuld einer Ehescheidung aufzuarbeiten. Sie soll die Geschiedenen, besonders aber die von der Scheidung betroffenen Kinder, begleiten und ihnen helfen, den neuen Abschnitt ihres Lebens im Vertrauen auf die Gnade Gottes zu beginnen.
- 32 Auf die Eheschließung soll für christliche Eheleute die kirchliche
33 Trauung folgen. Sie begründet nicht die Gültigkeit der Ehe, stellt
34 sie aber sichtbar in die Verantwortung vor Gott. In der Trauung erfahren die Eheleute den Zuspruch Gottes und die Fürbitte der Gemeinde.
35 Sie hören Gottes Gebot und Verheißung und empfangen seinen Segen für
36 ihre Ehe. Sie bekennen sich dazu, daß sie einander aus Gottes Hand nehmen und ihre Ehe nach Gottes Willen führen wollen, bis sie der Tod scheidet.
- 37 Bei der Trauung wird vorausgesetzt, daß beide Ehepartner zur Teilnahme
38 am heiligen Abendmahl zugelassen sind. Einer von beiden muß der evangelischen Kirche angehören. Zur Trauung melden sich die Brautleute
39 beim zuständigen Pfarrer an. Der Pfarrer, der die Trauung hält, führt
40 mit den Brautleuten ein Traugespräch über den Sinn der Trauung und das Wesen einer christlichen Ehe. Die Gemeinde betet im Gemeindegottesdienst für die Brautleute bzw. Neuvermählten. In der Woche vor Ostern finden Trauungen wegen des Gedächtnisses des Leidens und Sterbens Jesu Christi in der Regel nicht statt.
- 43 Es ist hilfreich für eine Ehe, wenn die Ehepartner in ihrem Glauben
44 übereinstimmen. Konfessionsverschiedene Eheleute haben teil an der
45 leidvollen Erfahrung der gespaltenen Christenheit. Sie sollen das Gemeinsame ihres Glaubens suchen und das Besondere im Bekenntnis ihres Partners achten. Bei ihrer Trauung ist die Mitwirkung eines Pfarrers der anderen Konfession anzustreben.
46
- 47 Für ihre Kinder sollen sie gemeinsam den Weg suchen, der die beste Gewähr bietet, daß sie zum christlichen Glauben finden.

- 48 Konfessionsverschiedene Ehepaare können wirksam dazu beitragen, daß die ökumenische Gastbereitschaft und der Sinn für ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen wachsen.
- 49 Bei Angehörigen religiöser Sondergemeinschaften ist zu prüfen, ob eine Trauung gehalten werden kann.
- 50 Bei der Trauung Geschiedener kommt dem seelsorgerlichen Gespräch besondere Bedeutung zu.
- 51 Sind bei Brautleuten die Voraussetzungen zur Trauung nicht gegeben, werden sie eingeladen, diese zu schaffen. Sie können sich in einer Glaubensunterweisung zur Taufe bzw. zur Teilnahme am heiligen Abendmahl führen lassen. Gehört einer der Ehepartner keiner christlichen Kirche an und ist ihm das Bekenntnis zu Gott nicht möglich, kann ein "Gottesdienst zur Eheschließung" angeboten werden.
- 52
- 53 Voraussetzung ist die Bereitschaft des nichtchristlichen Ehepartners, die Ehe gemeinsam mit einem christlichen Partner unter der Verkündigung des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde zu beginnen.
- 54 Der "Gottesdienst zur Eheschließung" will den Eheleuten deutlich machen, daß auch ihrer Ehe die Zusage Gottes gilt, und will den christlichen Partner in seinem Glauben stärken.
- 55 Der christliche Partner soll sich bewußt sein, daß die Ehe mit einem Nichtchristen besondere Probleme mit sich bringen kann.
- 56 Er wird sich von seinem nichtchristlichen Ehepartner die Toleranz erbitten, als Christ leben und seine Kinder im christlichen Glauben erziehen zu dürfen. Die Gemeinde soll sich dieser Eheleute besonders annehmen.
- 57
- 58 Der Pfarrer kann die Trauung oder den "Gottesdienst zur Eheschließung" verweigern, wenn das Verhalten eines der Ehepartner die christliche Verkündigung unglaubwürdig macht oder die Eheleute sich einer der Trauung vergleichbaren Handlung unterziehen, die dem christlichen Glauben widerspricht.
- 59 Vor seiner Entscheidung hört der Pfarrer den Gemeindegemeinderat.

2.3. Das Leben der Kinder in der Familie

- 1 Christen wissen, daß Gott ihnen ihre Kinder als Geschenk und Auftrag
2 anvertraut hat. Das können auch die Eltern erfahren, die ein ungewolltes, krankes oder behindertes Kind als von Gott gegeben anzunehmen lernen und dabei selber innerlich wachsen.
- 3 Es prägt das Leben eines Kindes entscheidend, wenn es von Anfang an
4 bejaht und angenommen wird. Vertrauen zu ändern, zum Leben, zu Gott
5 werden unbewußt vermittelt. So ist die Familie der Spielraum, in dem Kinder grundlegende Lebens- und Glaubenserfahrungen machen.
- 6 Das gilt auch für Familien, in denen ein Elternteil die Erziehungsaufgabe
7 an den Kindern allein wahrnehmen muß. Gegenüber alleinerziehenden Müttern oder Vätern und ihren Kindern hat die Gemeinde eine besondere Verpflichtung.
- 8 Wo sich Gefühle wie Liebe und Dankbarkeit, Bereitschaft zu Verzicht, Solidarität und Gehorsam entfalten, können sie auch auf das Verhältnis zu Gott übertragen werden.

- 9 Eltern brauchen Zeit und Geduld, um Sorgen und Nöte ihrer Kinder zu teilen, sich ihren Fragen zu stellen, sich ihre Meinungen - auch über sie selbst - anzuhören und ihr Leben mit ihnen zu bedenken.
- 10 Eine Atmosphäre der Liebe und Wahrhaftigkeit hilft, Konflikte zu
- 11 bestehen und einander zu verzeihen. So kann die Familie zum Ort der
- 12 Geborgenheit werden. Lebendiger Glaube kann in vielfacher Weise mit-erlebt werden: durch gemeinsames Singen und Beten, durch Lesen und Erzählen biblischer Geschichten, durch das Feiern kirchlicher Feste und den gemeinsamen Gottesdienstbesuch.
- 13 Kinder brauchen für ihren Weg zum Glauben Menschen, die versuchen, als
- 14 Christen zu leben. Deshalb sollen sich christliche Eltern der prägenden Kraft ihres Vorbildes bewußt sein
- 15 Der Kindergarten ermöglicht eine frühzeitige Einübung des Kindes in
- 16 das soziale Miteinander der Gruppe. Im kirchlichen Kindergarten können Kinder darüber hinaus eine Gemeinschaft erleben, die vom Glauben her
- 17 gestaltet wird. Wenn christliche Eltern ihre Erziehungsverantwortung mit gesellschaftlichen Einrichtungen wie Kinderkrippe, -garten oder -hort teilen, sollen sie in ständiger Verbindung mit diesen immer wieder prüfen, wie weit sie das verantworten können.
- 18 In ihrer Erstverantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder bleiben die Eltern unvertretbar.

2.4. Sterben, Tod und Bestattung

- 1 Zum Leben gehört die Erfahrung des Sterbens. Die Gemeinde stellt
- 2 sich den Fragen, von denen die Menschen im Blick auf den Tod be-
- 3 drängt werden. Sie bezeugt den Sieg Christi über Sünde und Tod.
- 4 Damit durchbricht sie das Schweigen über den Tod, hilft bei der Vorbereitung auf das Sterben und befähigt zur Begleitung von Sterbenden.
- 5 Die Liebe Christi gebietet, Sterbende und ihre Angehörigen nicht
- 6 allein zu lassen. Darum bietet ihnen die Gemeinde persönliche Zu-wendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament
- 7 und die Hilfe des Gebetes an. Sie setzt sich dafür ein, Sterbende nach Möglichkeit in ihrer vertrauten Umgebung und im Kreis ihrer Familie zu belassen und unterstützt alle Bemühungen um ein würdevol-
- 8 les Sterben.
- 9 Vor Kindern sollte die Wirklichkeit des Todes nicht verschwiegen werden.
- 10 Mit einer kirchlichen Bestattung erweist die Gemeinde ihren Gliedern den letzten Dienst und tröstet die Hinterbliebenen mit Gottes Wort.
- 11 Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung erfolgen.
- 12 Im liturgischen Verlauf der kirchlichen Bestattung sind Schriftlesung, Verkündigung, Lied, Fürbitte und Segen wesentliche Bestandteile. In der Verkündigung sollen weder der Ernst des Todes noch die frohe Bot-
- 13 schaft von der Auferstehung der Toten verschwiegen werden.
- 14 Dankbar, sachlich und wahrhaftig soll bezeugt werden, was Gott an dem Verstorbenen und durch ihn getan hat.
- 15 Bei einer kirchlichen Bestattung läuten die Glocken als Zeichen des Gottesdienstes und Gebetes.

- 15 Die kirchliche Bestattung wird im allgemeinen allen Gliedern der
16 evangelischen Kirche gewährt. Auch ungetaufte Kinder evangelischer
Eltern können kirchlich bestattet werden.
- 17 Angehörige anderer Kirchen und Glaubensgemeinschaften können be-
stattet werden, wenn die dafür Zuständigen an der Ausführung ge-
hindert sind oder die Bestattung ablehnen, weil der Verstorbene
am evangelischen Gottesdienst teilnahm oder Amtshandlungen in der
evangelischen Kirche in Anspruch genommen hat.
- 18 Eine kirchliche Bestattung kann auch erfolgen, wenn Gemeindeglieder
dies für ihren verstorbenen Angehörigen wünschen, der nicht der
19 Kirche angehörte. Die kirchliche Bestattung darf damit freilich
nicht dem erkennbaren Willen des Verstorbenen widersprechen und die
Glaubwürdigkeit der Verkündigung darf nicht beeinträchtigt werden.
- 20 Hat ein Gemeindeglied sich das Leben genommen, so kann es trotzdem
21 kirchlich bestattet werden. Die Bestattung findet in der üblichen
22 Form statt. Die Verkündigung bezeugt, daß die Liebe Christi auch in
die tiefste menschliche Verzweiflung hineinwirkt.
23 Sie verschweigt aber auch nicht, daß Gott allein Herr über Leben
24 und Tod ist. Die Gemeinde wird sich fragen lassen, ob sie dem Ver-
storbenen Trost, Rat und Hilfe schuldig geblieben ist.
- 25 Der zuständige Pfarrer kann eine kirchliche Bestattung versagen.
26/27 Er soll den Gemeindegliederkirchenrat dazu hören. Gegen die Versagung kann
28 Einspruch erhoben werden. In Fällen, in denen die kirchliche Bestattung
versagt werden muß, wird den Angehörigen ein Gottesdienst angeboten,
der aber nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung statt-
findet.
- 29 Die Kirchengemeinde begleitet ihre trauernden Glieder auch nach der
30 kirchlichen Bestattung. Durch Besuch und Beratung, Zuspruch und
Hilfe bemüht sie sich darum, daß in ihrer Mitte kein Trauernder allein
31 bleibt. Nach der Bestattung wird im Gemeindegottesdienst für die
Trauernden Fürbitte gehalten; der Verstorbene wird der Gnade Gottes
32 empfohlen. Es ist gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres
im Gottesdienst noch einmal allen denen zuzuwenden, die Angehörige
verloren haben.
- 33 Die Kirchengemeinde achtet darauf, daß ihre Gemeindeglieder kirchlich
34 bestattet werden. Lehnen die Angehörigen eine kirchliche Bestattung
ab, wird des verstorbenen Gemeindegliedes fürbittend im Gottesdienst
gedacht.
- 35 Die Kirchengemeinde achtet und pflegt ihren Friedhof als Gottesacker.
36 Jedes Gemeindeglied soll dazu helfen, daß der Friedhof mit seinen
Grabmalen und Sinnbildern ein Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung
37 ist. Die Kirchengemeinde berät die Angehörigen bei der Gestaltung der
38 Grabstätten. Das gilt auch für Grabstätten auf nicht kircheneigenen
Friedhöfen.

3.0. Leben der Christen in der Gesellschaft

3.1. Missionarischer Auftrag

- 1 Der Herr Jesus Christus schickt seine Gemeinde auf den Weg, das
2 Evangelium allen Menschen zu bringen und "Salz der Erde" zu sein
3 (Matth. 5,13). Das ist ihr missionarischer Auftrag. Deshalb ist
4 die Gemeinde unterwegs mit dem Bekenntnis zu Gott dem Schöpfer und
5 Herrn der Geschichte, mit der Botschaft von der Versöhnung in
6 Christus, mit dem Zeugnis, daß Gottes Geist Menschen und Verhält-
7 nisse erneuert.
- 8 In allen Lebensbereichen und an allen Orten, in Beruf und Freizeit,
9 in Politik und Gesellschaft geben Christen durch ihr ganzes Leben
10 Zeugnis von ihrem Glauben.
11 Sie stehen ein für das Leben, kämpfen gegen seine Entstellung und
12 Zerstörung. Sie sind da für alle, die am Rande der Gesellschaft oder
13 unter unwürdigen Bedingungen leben. Sie treten ein für einen Frieden,
14 der auf Gerechtigkeit beruht und auf dem Weg der Versöhnung gewonnen
15 wird.
- 16 Die Gemeinde wie die Kirche sind dafür verantwortlich, daß allen, die
17 in ihrem Bereich wohnen, das Evangelium nahe gebracht wird.
- 18 Sie fördern die Bemühungen weltweiter Mission.
- 19 Gemeinde und Kirche sollen alle Möglichkeiten öffentlicher Wirksam-
20 keit - z.B. Kirchentage, Evangelisationen, Kirchenmusiken, Presse,
21 Rundfunk, Fernsehen, Schaukästen - nutzen.
- 22 Christen sollten sich bewußt sein, daß von der Gestaltung ihres ei-
23 genen Lebens und von dem äußeren Erscheinungsbild der Gemeinde Wir-
24 kungen auf eine nichtchristliche Umwelt ausgehen.

3.2. Beruf

- 1 Der Mensch hat von Gott den Auftrag, diese Erde zu bebauen und zu
2 bewahren (1. Mose 2,15). Dies verleiht der menschlichen Arbeit ihre
3 Würde und ihren Wert.
- 4 Mit seiner Arbeit im Beruf sichert der Mensch sich und anderen die
5 Existenzgrundlage. Christlicher Glaube sieht in der Berufsausübung
6 allerdings mehr als nur ein Mittel zur Hebung und Bewahrung des
7 Lebensstandards und der Befriedigung materieller Bedürfnisse.
- 8 Jede Tätigkeit, die im weitesten Sinne Dienst für den Mitmenschen
9 und die Gemeinschaft ist, kann für den Christen Beruf sein.
10 Berufe, die die Verleugnung Gottes und seines Willens voraussetzen
11 oder dazu führen, wird ein Christ nicht ergreifen und ausüben können.
12 Der Christ wird prüfen müssen, ob der Beruf, den er erlernt und
13 ausübt, zur Bewahrung oder zur Schädigung des Menschen und seines
14 Lebensraumes beiträgt. Ein Christ soll seine Arbeit zuverlässig und
15 gewissenhaft ausüben, selbst wenn sie nicht seinem Berufswunsch
16 entspricht oder aufreibend und unbefriedigend ist.

- 9 Christen werden sich dafür einsetzen, daß die Arbeit und ihre
Bedingungen zur Sinnerfüllung und Entfaltung des Menschen bei-
10 tragen. Arbeit und Beruf sind von der Mitverantwortung in der
11 Gesellschaft nicht zu trennen. Gesellschaftliche Verantwortung
kommt auch darin zum Ausdruck, daß sich Christen für eine Arbeits-
und Berufswelt einsetzen, die menschlich, durchschaubar und ehr-
lich ist und die Initiativen des einzelnen fördert.
12 Die Lebensgestaltung der Christen soll erkennbar machen, daß
Arbeit nicht alleiniger Lebensinhalt sein kann und daß der Wert
des einzelnen nicht vorrangig oder gar ausschließlich von seiner
Arbeitsleistung, seinem Einkommen, seiner Bildung und seiner
sozialen Stellung abhängt.

3.3. Mitarbeit in der Gesellschaft

- 1 Weil der Christ in der Gesellschaft lebt und mit ihr auf vielfäl-
tliche Weise verbunden ist, hat das Tun und Lassen, das Reden und
Schweigen der christlichen Gemeinde und ihrer Glieder in jedem
Falle gesellschaftliche Auswirkungen, auch wenn das nicht beabsich-
tigt ist.
2 Christen können auf verschiedenen Ebenen des gesellschaftlichen
3 Lebens tätig werden. Sie werden in der Schule, am Arbeitsplatz, in
der Nachbarschaft und bei der Gestaltung der Freizeit mitarbeiten.
4 Sie werden aber ebenso Fragen zu bedenken haben, die über diese Bereiche
hinausgehen (Umweltschutz, Hunger in der Welt, Frieden, Gerechtigkeit,
Menschenrechte).
5 Gesellschaftliche Mitarbeit kann innerhalb von Organisationen,
6 Beratungs- und Entscheidungsgremien geschehen. Die Ausübung gesell-
schaftlicher Verantwortung setzt den ständigen Austausch mit anderen
7 Christen voraus. Christen, die sich in besonderer Weise, auch an
hervorgehobener Stelle, gesellschaftlich engagieren, sollen von den
Mitchristen nicht allein gelassen werden und sich ihrem Rat nicht
entziehen.
8 Christen werden ihre gesellschaftliche Verantwortung nicht in
selbstgerechter Besserwisserei oder mit eigensüchtigen Forderungen
9 wahrnehmen. Sie sollten den Mut zu kleinen Schritten haben. Sie
10 sollten riskieren, daß ihre Äußerungen und ihre Entscheidungen miß-
11 verstanden werden. Sie sollten Gemeinsamkeiten trotz unterschied-
licher Meinungen entdecken, um zu tragfähigen Kompromissen zu gelangen.
12 Die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung kann
allerdings nicht darin bestehen, ungeprüft vorgegebene Aufträge zu
13 erfüllen. Sie erfordert vielmehr das eigene Fragen nach dem Ange-
14 messenen und Guten. Sie bedarf eigener Initiative und Phantasie.
15 Gegebenenfalls wird diese Verantwortung auch als Klage, Kritik und
Verweigerung praktiziert werden müssen.
16 Voraussetzungen für die Mitarbeit in der Gesellschaft sind ausrei-
chende Informationen und das Gespräch mit Verantwortlichen und
Beteiligten.
17 Eine unaufgebbare Form christlichen Dienstes für die Gesellschaft
ist das Gebet.

- 18 Teilnahme an gesellschaftlicher Verantwortung soll eine menschliche, gerechte und überlebensfähige Gesellschaft zum Ziel haben.
 19 Diese Vorstellung legt auch kritische Maßstäbe an die Praxis der Kirche selbst an.
 20 Christliche Mitarbeit in der Gesellschaft ist nur verheißungsvoll, wenn sich die Gemeinde selbst der Kritik des Wortes Gottes stellt und auf den Weg der Veränderung und Erneuerung führen läßt.
 21 Die Botschaft von Jesus Christus als dem Herrn der Welt läßt es nicht zu, gesellschaftliche Verantwortung der Christen nur auf die unmittelbare Umgebung oder das eigene Land zu beschränken.
 22 Sie hat die Menschheit, ja die ganze Schöpfung im Blick.

3.4. Diakonie

- 1 Jesus Christus ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern
 2 um zu dienen (Mk 10,45). Für die Gemeinde, in der sein Evangelium
 3 verkündigt und im Glauben angenommen wird, ist Diakonie eine grundlegende Lebenshaltung. Sie wurzelt in dem christlichen Gebot der Nächstenliebe und bedeutet "Dienst", das heißt: uneigennützig für den anderen dazusein, für ihn Zeit, Kraft und Geld aufzuwenden.
 4 Jeder, auch der hilfsbedürftige Mensch, kann anderen mit seinen Fähigkeiten dienen. In Gesprächsbereitschaft und Verständnis, Fürbitte und tätiger Hilfe verwirklicht sich partnerschaftliche Zuwendung zwischen Helfendem und Hilfsbedürftigem. Dabei wird Angst überwunden und erfahren, daß Gott erwählt hat, was schwach ist vor der Welt (1. Kor. 1,27).
 7 Die Diakonie ist bestimmend für den Gemeindeaufbau und für den Dienst in der Gesellschaft. Darum entfaltet sie sich in der Gemeindediakonie, in der Anstaltdiakonie und in der ökumenischen Diakonie, die als Wesensäußerungen der Kirche zusammenggehören.
 9 Gemeindediakonie hat die Aufgabe, für die Menschen in der Gemeinde und um sie herum offen zu sein, sie an- und aufzunehmen, sich ihren vielfachen Nöten zu stellen und Phantasie und Bereitschaft zur Hilfe zu entwickeln. Die Gemeinde soll erkennen, wer Hilfe braucht und wie am wirksamsten geholfen werden kann: durch Angehörige und Nachbarn, durch Gruppen und Mitarbeiter der Gemeinde oder durch Aufnahme in eine diakonische oder gesellschaftliche Einrichtung. Dazu muß sich die Gemeinde informieren über Kranke, Behinderte, Einsame, Benachteiligte, Abhängige und über Menschen am Rande der Gesellschaft.
 12 Der diakonische Auftrag der Gemeinde hat in der als Werk organisierten Diakonie der Kirche eine besonders wirksame Gestalt gefunden, die über die Möglichkeiten der Einzelgemeinde hinausgeht (Krankenhäuser, Altersheime, Heime für Behinderte usw.).
 13 Anstaltdiakonie und Gemeindediakonie brauchen einander.
 14 Im Wissen um den "fernen Nächsten" beteiligen sich Christen in ihren Kirchen und ökumenischen Zusammenschlüssen an weltweiter Diakonie (z.B. Brot für die Welt, Lutherischer Weltdienst, Gustav-Adolf-Werk).

4.0. Zugehörigkeit zur Gemeinde

4.1. Auf dem Wege zur Gemeinde

- 1 Gott will, daß allen Menschen geholfen wird und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen (1. Tim. 2,4).
- 2 Deshalb ist die Kirche für alle Menschen offen, auch für Menschen anderer Überzeugung und für solche, die nicht oder noch nicht zu ihr gehören.
- 3 Für sie soll die Kirche Möglichkeiten der Begegnung schaffen, in denen sie Zuspruch und christliche Gemeinschaft erfahren können.
- 4 Solche Möglichkeiten bieten sich an, wo Menschen bereit sind, sich über die Grundfragen des Glaubens zu informieren, den Dienst der Kirche in Diakonie und Beratung anzunehmen und diesen durch eigene Mitarbeit zu unterstützen oder kritisch zu begleiten.
- 5 Dabei können wir bereits vor dem Taufbegehren und vor der Bitte zur Wiederaufnahme Formen des Lebens mit der Kirche entstehen, die einer Zugehörigkeit zur Kirche nahekommen.
- 6 Die Gemeinde wird dabei überlegen, wieweit Rechte, die Gliedern der Kirche zustehen, im Rahmen der kirchlichen Ordnung bereits solchen Menschen gewährt werden können.
- 7 Die Kirche gibt denen Raum, die für die Verkündigung des Evangeliums offen sind und sich am Gemeindeleben beteiligen, aber den Schritt zur Taufe noch nicht vollziehen können oder wollen.
- 8 Sie drängt ihre Gäste nicht, sich taufen zu lassen.
- 9 Doch soll die Offenheit der Gemeinde den Wunsch wecken, verbindlich zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde zu gehören.

4.2. Gliedschaft in der Gemeinde

- 1 Grundlegendes Ereignis für die Zugehörigkeit zur Kirche ist die Taufe auf den Namen des dreieinigen Gottes.
- 2 Da die Taufe auf den Befehl Jesu Christi geschieht, kann sie von Menschen nicht ungeschehen gemacht werden. Dadurch unterscheidet sich die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi von der Zugehörigkeit zu anderen Gemeinschaften und Organisationen.
- 3 Die Taufe verbindet den Menschen mit allen Christen auf Erden zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi. "Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph. 4,5).
- 4 Indem die Taufe nach der Ordnung und im Gebiet einer evangelischen Kirche vollzogen wird, begründet sie die Gliedschaft in dieser Kirche.
- 5 Weil verbindliche Gemeinschaft der Kirchenglieder aber nur in der konkreten und begrenzten Gemeinschaft einer Gemeinde verwirklicht werden kann, ist jedes Glied der evangelischen Kirche zugleich Glied einer bestimmten Gemeinde, zumeist der, in der es seinen ständigen Aufenthalt hat.

- 6 Hat ein Christ den Wunsch, einer anderen Gemeinde anzugehören, so kann er einen Antrag auf Umgemeindung stellen.
- 7 Die Gemeinde wird diesen Wunsch achten, wenn erwartet werden kann, daß für das Gemeindeglied auch in der neuen Gemeinde verbindliche Gemeinschaft möglich ist.
- 8 Wenn jemand als Kind getauft wurde, seine Eltern und Paten aber jegliche christliche Erziehung unterließen, gehört er zur Gemeinde, seine Rechte und Pflichten ruhen jedoch.
- 9 Sie können aber sofort aufleben, wenn er durch Teilnahme an Unterricht und Gottesdiensten seine Taufe bejaht.
- 10 Die Gemeinde hat eine große Verantwortung für alle Getauften, die noch nicht zur Abendmahlsgemeinde gehören.

4.3. Übertritt zur Gemeinde, Aufnahme und Wiederaufnahme in die Gemeinde

- 1 Wer getauft ist und einer anderen christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft angehört, kann zur evangelischen Kirche übertreten, wenn er den ernsthaften Willen hat, künftig als Glied der evangelischen Kirche zu leben.
- 2 Wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist und diesen Schritt bereut, kann wieder aufgenommen werden.
- 3 Wer nicht getauft ist und den Wunsch hat, Glied der evangelischen Kirche zu werden, kann durch Unterweisung und Taufe in die evangelische Kirche aufgenommen werden.
- 4 Wer zur evangelischen Kirche übertreten oder in sie aufgenommen werden will, wendet sich an den zuständigen Pfarrer, zu dessen Bereich er gehört. Der Pfarrer prüft die Ernsthaftigkeit des beabsichtigten Schrittes und unterweist im erforderlichen Umfang in Bekenntnis und Lehre der evangelischen Kirche.
- 5
- 6 Gewinnt der Pfarrer den Eindruck, daß dem Übertritts-bzw. Aufnahmeverlangen stattgegeben werden sollte, so legt er den Antrag auf Übertritt bzw. Aufnahme dem Gemeindegemeinderat zur Entscheidung über die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor.
- 7 Übertritt, Aufnahme und Wiederaufnahme werden durch Teilnahme am heiligen Abendmahl vollzogen.
- 8 Der Wiederaufnahme eines Getauften, der sich von der Gemeinde gelöst hatte, soll eine angemessene Zeit vorangehen, in der er Gelegenheit erhält, sich am Leben der Gemeinde zu beteiligen.
- 9 War ein Getaufter, bevor er sich von der Gemeinde getrennt hatte, noch nicht konfirmiert, so kann die Zulassung zum Heiligen Abendmahl die Konfirmation ersetzen.
- 10 Die Gemeinde widmet ihren neuen Gliedern besonders Fürbitte und Fürsorge.

4.4. Lösung von der Gemeinde

- 1 Wenn ein Christ die Gemeinschaft in seiner Gemeinde nicht sucht oder sich ihr entzieht, besteht die Gefahr der Lösung von der Gemeinde Jesu Christi.
- 2 Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Glieder auf diese Gefahr hinzuweisen.
- 3 Gott allein sieht in die Herzen der Menschen.
- 4 Er wird Glauben und Leben der Menschen beurteilen unabhängig davon, ob sie zur Gemeinde gehören oder nicht.
- 5 Deshalb soll die Gemeinde niemanden verurteilen, der ihr nicht zugehören will oder sich von ihr löst.
- 6 Erhält die Gemeinde davon Kenntnis, daß sich eines ihrer Glieder von ihr lösen will, so wird der Pfarrer oder ein von ihm beauftragtes Gemeindeglied das Gespräch mit dem Betreffenden suchen, um den Ernst der Entscheidung deutlich zu machen und ihn - wenn es möglich ist - in die Gemeinschaft der Gemeinde zurückzuführen.
- 7 Gewinnen Pfarrer und Gemeindeglieder die Überzeugung, daß die Entscheidung nicht änderbar ist, stellt der Gemeindeglieder fest, daß sich das Gemeindeglied von der Gemeinde getrennt hat.
- 8 Wenn sich jemand von der Gemeinde lösen will, um zu einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft überzutreten, so wird die Gemeinde dies achten nach dem Maß der ökumenischen Gemeinschaft.
- 9 In jedem Fall, in dem es zu einer Trennung eines ihrer Glieder kommt, wird sich die Gemeinde zu fragen haben, ob sie das Evangelium und die ihr in Lehre und Bekenntnis der evangelischen Kirche geschenkte Wahrheit überzeugend und klar genug verkündigt und lebt.
- 10 Wer sich von der Gemeinde getrennt hat, verliert das Recht zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl, das Recht, Taufpate zu sein, den Anspruch auf Amtshandlungen, das aktive und passive Wahlrecht sowie andere kirchliche Rechte.
- 11 Durch die Trennung von der Gemeinde erlöschen jedoch nicht die in der Taufe zugesprochene Verheißung und der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi. Deshalb bleibt das Recht zur Teilnahme am Gottesdienst bestehen.
- 12 Die Möglichkeit der Rückkehr in die Gemeinde bleibt offen.
- 13 Die Gemeinde bleibt auch gegenüber den von ihr geschiedenen Gliedern an ihren Auftrag gebunden, das Evangelium allen Menschen ihres Bereiches nahezubringen.
- 14 Sie betet für die Menschen, die sich von ihr getrennt haben.

4.5. Verbindlichkeit des Lebens in der Gemeinde

- 1 Das Evangelium von Jesus Christus ist nicht nur befreiender Zuspruch, sondern auch Anspruch auf unser ganzes Leben.
- 2 Deshalb sollten Christen bereit sein, Gottes Gebot als hilfreiche Ordnung für ihr Leben anzunehmen.

- 3 Um der Liebe willen sollten sie auch die geltenden kirchlichen
Ordnungen achten und sich ihnen nicht entziehen.
- 4 Zu einem verbindlichen christlichen Leben gehört, daß der Christ
auch in seinem persönlichen, täglichen und häuslichen Leben nach
Gott fragt und Gott in Fürbitte mit Dank anruft.
- 5 Dies gilt für alle Gemeindeglieder, insbesondere für Älteste und
kirchliche Mitarbeiter.
- 6 Weil Jesus Christus sich in besonderer Weise den Sündern zugewandt
hat und kein Mensch ohne Sünde ist, wird die Gemeinde die Glieder,
die Gottes Gebot übertreten, in geduldiger Zuwendung ermahnen und
ihnen helfend zur Seite treten mit dem Ziel, sie zur Umkehr zu führen.
- 7 Nur dort, wo solche Bemühungen ohne Erfolg bleiben und in der Gemeinde
öffentliches Ärgernis entsteht, ist die Gemeinde genötigt, dem be-
treffenden Christen einzelne Rechte zu versagen, um ihm den Ernst der
Gebote Gottes vor Augen zu stellen.
- 8 Wenn ein Gemeindeglied das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich
verwirft oder wenn es trotz intensiver Bemühungen in bewußtem Ungehorsam
gegen Gottes Gebote verharret, muß es von der Teilnahme am heiligen
Abendmahl ausgeschlossen werden.
- 9 Wer von der Teilnahme am heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist, dem
sind auch andere kirchliche Rechte versagt (s.4.4., Satz 10).
- 10 Bei der Versagung von Rechten sind der Pfarrer und der Gemeindeglied-
kirchenrat an die dafür geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden.
- 11 Die Gemeinde wird für Menschen, denen Rechte versagt wurden, beten
und sich weiter um sie bemühen.
- 12 Die Abendmahlsgemeinschaft wird wiederhergestellt, wenn das Gemeindeglied
umkehrt. Das seelsorgerliche Gespräch, das Sündenbekenntnis
und die Lossprechung haben dabei eine wesentliche Bedeutung.

4.6. Christsein und Ökumene

- 1 Evangelischen Christen kann nicht gleichgültig sein, wie in anderen
2 Kirchen Glauben gelebt und vollzogen wird. Die Spaltung der Kirche
3 kann deshalb von ihnen nur als schmerzlich empfunden werden. Darum
bemühen sie sich in ihren Kirchen um mehr Gemeinsamkeit mit dem Ziel
der Einheit der Kirche, wie sie Jesus Christus erbeten hat (Joh.17,11).
- 4 Die Kirchen des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR gehören zum Ökume-
5 nischen Rat der Kirchen. Sie stehen in Arbeitsgemeinschaft mit den
evangelischen Freikirchen und halten regelmäßig Kontakt zur Römisch-
6 Katholischen Kirche. So sind der einzelne Christ und die einzelne
Gemeinde hineingestellt in die "Gemeinschaft der Kirchen, die den
Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland
bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind,
zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes".
- 7 Was die Kirchen gemeinsam zu verwirklichen suchen, ist auch jedem
Christen in den ökumenischen Beziehungen vor Ort aufgetragen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Präambel	1
1. <u>Leben der Christen in der Gemeinde</u>	
1.1. Gemeinde, Gottesdienst, Abendmahl	2
1.2. Gruppen und Kreise	4
1.3. Taufe	4
1.4. Kinder und Jugendliche in der Gemeinde	7
1.5. Seelsorge, Beichte und Absolution	8
1.6. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder	9
1.7. Ämter und Dienste	10
1.8. Gemeindeleitung	11
2. <u>Leben der Christen in Ehe und Familie</u>	
2.1. Menschliche Gemeinschaft und Gemeinde	12
2.2. Ehe und Trauung	12
2.3. Das Leben der Kinder in der Familie	14
2.4. Sterben, Tod und Bestattung	15
3. <u>Leben der Christen in der Gesellschaft</u>	
3.1. Missionarischer Auftrag	17
3.2. Beruf	17
3.3. Mitarbeit in der Gesellschaft	18
3.4. Diakonie	19
4. <u>Zugehörigkeit zur Gemeinde</u>	
4.1. Auf dem Wege zur Gemeinde	20
4.2. Gliedschaft in der Gemeinde	20
4.3. Übertritt zur Gemeinde, Aufnahme und Wieder- aufnahme in die Gemeinde	21
4.4. Lösung von der Gemeinde	
4.5. Verbindlichkeit des Lebens in der Gemeinde	22
4.6. Christsein und Ökumene	23